

FORTBILDUNGSTAGUNG FÜR FISCHHALTUNG UND FISCHZUCHT UND EHEMALIGENTREFFEN DER BAYERISCHEN LANDESANSTALT FÜR FISCHEREI, 3. bis 4. Jänner 1985

Programm:

Donnerstag, 3. Januar 1985, 13.30 bis 18.30 Uhr, Vorträge:

1. Dr. M. v. Lukowicz: Begrüßung. Überblick über die Aktivitäten der Landesanstalt im Jahr 1984
2. Dr. G. Reichle: Das Warmbruthaus – seine Einrichtung und Verwendbarkeit in der Teichwirtschaft
3. Dr. K. Bauer: Aspekte zur verbesserten Gewässerbeurteilung in der Fischerei
4. Dr. G. W. Schmidt: Möglichkeiten für eine gezielte Förderung und künstliche Vermehrung gefährdeter Fischarten
5. Dr. H. Weißenbach: Untersuchungen zum Transport junger Karpfen
6. Dr. M. v. Lukowicz: Eindrücke von der Binnenfischerei Chinas

19 Uhr: Gesellschaftsabend in der »Starnberger Alm«

Freitag, 4. Januar 1985, 9.00 bis 13 Uhr:

7. Fischwirtschaftsmeister P. Gerstner: Absicherung des Betriebsgewinns durch Betriebsvergrößerung oder durch gezielte Senkung der Ausgaben?
8. Dipl.-Ing. agr. F. Geldhauser: Der Erschwernisausgleich in der Teichwirtschaft
9. Dr. P. Wißmath: Äschenaufzucht mittels Lebendplankton und Kunstfutter über automatische Einrichtungen
10. Dr. H. Bayrle: Möglichkeiten der Werbung und Absatzförderung in der Teichwirtschaft

Die Vorträge werden in der Turnhalle der Hauptschule Starnberg, Ferdinand-Maria-Straße, gehalten. Die Ferdinand-Maria-Straße zweigt von der Münchner Straße zwischen Tutzingener-Hof-Platz und Shell-Tankstelle nach Norden ab.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Dr. M. v. Lukowicz
Leitender Regierungsdirektor
Leiter der Landesanstalt

Jahn
Landwirtschaftsdirektor
Ausbildungsleiter

Helga Stadler-Richter

Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Scharfling – 55 Jahre Arbeit im Interesse von Österreichs Fischerei

Die seit einem Jahr als Bundesanstalt eingerichtete Institution »Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft« (im folgenden BA) kann auf eine lange, wechselvolle Entwicklung zurückblicken, die als traditionelle Aufgabe jeweils die Stellung als Servicestelle für die Fischerei vorsah.

1. Prinzipielle Regelung des Versuchswesens 1873

Mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. November 1873, Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. November 1884, RGBl Nr. 142/1874, betreffend die prinzipielle Regelung und teilweise Komplettierung des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens wurden unter Pt. I Programmpunkte zur systematischen Gliederung und allmählichen Durchführung des Versuchswesens für Bodenkultur in Österreich aufgestellt.

Unter Z 1 wurde festgelegt: Das Versuchswesen für Bodenkultur als Staatsinstitution hat die Aufgabe, zur Gewinnung der wissenschaftlichen Grundlagen der Bodenkultur durch von der Regierung normierte und dotierte Versuche und Untersuchungen beizutragen. Hauptzweig dieses Versuchswesens war u. a. landwirtschaftliche Tierproduktion. In Z 3 wurde folgendes Vorgehen vorgesehen: Bei der allmählichen Durchführung dieser prinzipiellen Gliederung (Anm.: des landwirtschaftlichen Versuchswesens) werden soviel wie möglich die nächstverwandten Zweige räumlich miteinander verbunden; diejenigen, für welche auch ohne besondere Institutionen auf dem Wege der freien Forschung mehr als für die anderen gearbeitet werden kann, bleiben in letzter Linie und die tunlichst nahe Beziehung der Versuchstationen zu den Hochschulen ist anzustreben; es ist jedoch zu vermeiden, daß durch die

übrigens gestattete Kumulierung der Lehrtätigkeit und des Versuchswesens der Erfolg beider gefährdet werde. In Z 4 wurde angeordnet, daß bei der Errichtung der für mehrere Zweige des Versuchswesens erforderlichen Nebenstationen auf die Verwendung schon vorhandener öffentlicher Organe möglichst Rücksicht zu nehmen sei. Z 5 sah vor, daß die Feststellung der Arbeiten in oberster Linie durch das Ministerium erfolgen sollte, jedoch nach Einvernehmung einer periodisch zu berufenden Versammlung von Stationsleitern und anderen Fachmännern, welche ein Programm für eine bestimmte Periode insoweit beraten, als es zur Ermittlung der Dotationsbeträge, zur Vermeidung von Lücken und Wiederholungen und behufs gegenseitiger Unterstützung erforderlich war.

2. Gründung der Fischereibiologischen Station Weißenbach am Attersee

Die Fachgebiete Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft hatten an der Hochschule für Bodenkultur (BOKU) Tradition; bereits seit 1888 wurden die ersten Vorlesungen über »Fischereibetriebe« abgehalten. 1920 wurde die Lehrkanzel für Hydrobiologie und Fi-

schereiwirtschaft (Ord. Univ. Prof. Dr. Oskar Haempel) eingerichtet. Auf Privatinitiative von Prof. Haempel, der gute Kontakte nach Amerika hatte, wurde am 10. Mai 1929 mit Mitteln der Rockefeller-Stiftung und einer Stiftung (Schenkung) durch den Linzer Großindustriellen Walter Franck die »Fischereibiologische Station Weißenbach am Attersee« eingerichtet. Sie sollte ein Zusammenwirken von Theorie und Praxis dadurch herbeiführen, daß sie eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Hydrobiologie ermöglichen und dadurch der Förderung fischereiwirtschaftlicher Zwecke dienen sollte.

Die Einrichtung des von John D. Rockefeller 1923 gegründeten International Education Board vergab die Stiftungsmittel nur als Zuschüsse (!) zur Errichtung von Forschungseinrichtungen (und zu Stipendienzwecken). Es mußten also auch Eigenmittel aufgebracht werden, um eine solche Förderung durch die Stiftung zu erhalten. Als solche Eigenleistungen wurde z.B. die Beistellung eines geeigneten Baugrundes, eine bindende Zusage des Rechtsträgers, die jährlichen Sach- und Personalkosten zu tragen, udgl. anerkannt. Die von der Rockefeller-Stiftung für die Förderung gemachten Bedingungen wurden dadurch erfüllt, daß die Erhaltung der Fischereibiologischen Station durch die Bundesregierung gemeinsam mit der Oberösterreichischen Landesregierung zugesagt wurde und Herr Franck die Einrichtung und den Bau samt Einrichtung des Bruthauses mit Auflage, Haempel zum Leiter zu bestellen und die Station in der Meierei in Weißenbach am Attersee, dem Wohnort Haempels, einzurichten, bereitstellte. Die Verwaltungszusage des Bundes wurde dadurch erfüllt, daß die laufende Verwaltung der Hochschule für BOKU, Institut für Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft, übertragen wurde, so daß Prof. Haempel in Personalunion beide wissenschaftlichen Einrichtungen leitete. In Wahrnehmung dieses Verwaltungsrechtes wurde am 11. Jänner 1928 ein Bestandsvertrag zwischen der Gutswirtschaft Weißenbach am Attersee als Bestandsgeber und dem Österreichischen Bundesschatz, vertreten durch das Rektorat der Hochschule für BOKU in Wien, auf eine fünfundzwanzigjährige Nutzungsdauer, beginnend mit 1. April 1928 (Ende daher 1. April 1953) für Zwecke der Errichtung der »Fischereibiologischen Versuchsanstalt« abgeschlossen. Die Station wurde als »Außenstelle der Lehrkanzel für Hydrobiologie und Fischerei-



Fischereibiologische Bundesanstalt
Weißenbach/Attersee (Aufn.: Dr. Benda)

wirtschaft« der Hochschule für BOKU als Forschungseinrichtung geführt. Obwohl eine detaillierte Aufgabenumschreibung für diese dem Hochschulinstitut angeschlossene Forschungseinrichtung fehlte, kann aus der Bezeichnung als »Fischereibiologische Station« indirekt auf ihre Aufgaben geschlossen werden: Als angewandte, auf die fischereiliche Praxis ausgerichtete Wissenschaft hat die Fischereibiologie die Aufgabe, theoretisches und praktisches Wissen in sich zu vereinigen und die rationellsten Methoden zu finden, mit deren Hilfe die Fischbestände der Gewässer erhalten und genutzt werden können. Der Fischereibiologe hat sich sowohl mit den Lebensgewohnheiten der Fische (Ernährung, Wachstum,

solcher Empfehlungen für entsprechende Maßnahmen die Hauptaufgabe dieser Einrichtung darstellte. Forschungsanstalten für Fischerei, Institute und Stationen bestanden meist als staatliche Einrichtungen sowohl im In- als auch im Ausland. Diese staatlichen Einrichtungen, die seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschaffen wurden, waren Anlaß dafür, daß sich die Fischereibiologie als eine exakte, naturwissenschaftlich begründete Wissenschaft entwickelte.

3. Übernahme durch das BMLF

1934 wurde die Lehrkanzel für Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft der Hochschule für BOKU aufgelassen und Prof. Haempel in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Mit Wegfall dieser Institution war die Rechtsgrundlage für die Bundesverwaltung der Fischereibiologischen Station Weißenbach am Attersee durch die Hochschule für BOKU weggefallen; es fand nur noch die Verwaltung seitens der Oberösterreichischen Landesregierung statt.

1935 fanden Besprechungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich und des Oberösterreichischen Sicherheitsdirektors mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft statt. Es sollte die Station in den Bereich des BMLF übernommen und als Bundesanstalt eingerichtet werden. Eine solche entsprechende Einrichtung als Bundesanstalt fand infolge der Vorkriegsereignisse jedoch nicht statt. Die Station wurde vom BMLF am 1. Oktober 1936 faktisch im bisherigen Umfang in seine Verwaltung übernommen. Es wurden ihr folgende Aufgaben übertragen: Steigerung der Fischproduktion, Abwehr von Fischereischäden. Die Mehrzahl der Bundesländer hat sich zu einer wirksamen Beihilfe bereitgefunden.

4. Reichsanstalt für Fischerei

1944 wurde diese Einrichtung der Reichsanstalt für Fischerei (Berlin) als Dienststelle – Abteilung für Fischerei in den Gebirgsgewässern – beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Ihr wurden folgende Aufgaben übertragen: Wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Fischerei, Erstattung von fischereilichen Gutachten für die Zentralbehörden (!).



Bruthaus bei der Fischereibiologischen Bundesanstalt in Weißenbach/Attersee.

(Aufn.: Dr. Benda)

Fortpflanzung udgl.), ihren Krankheiten und Feinden, als auch mit den Problemen fischereilicher Gewässerkunde, mit der Physik und Chemie der Fischgewässer, mit den fischereilich wichtigen Wasserpflanzen und -tieren, mit der Erforschung des Stoffkreislaufes, den Lebensgemeinschaften usw. zu beschäftigen. Auf dieser Grundlage kann er Auskünfte erteilen, Vorschläge für eine rationelle fischereiliche Gewässerverwaltung machen und zum Schutz der Fischerei tätig sein. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Ratgeber für die Praxis kann er Pläne für die Bewirtschaftung von Fischgewässern ausarbeiten, damit durch rationelle Wirtschaftsformen und -maßnahmen deren Erträge aufs höchste gesteigert werden können.

Aus dieser allgemeinen Definition der Stellung und der Aufgaben eines Fischereibiologen können die Aufgaben der »Fischereibiologischen Station« ausreichend dahin interpretiert werden, daß die Ausarbeitung

5. 1945

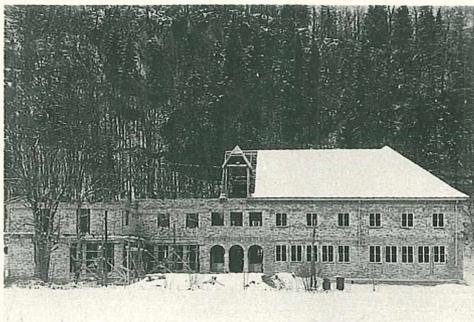
1945 erfolgte durch das Behörden-Überleitungsgesetz eine Rückführung auf den Rechtszustand vor 1938. Damit verlor die »Fischereibiologische Anstalt« ihren Charakter als Außenstelle einer Anstalt und war als unmittelbare Ausgliederung des BMLF anzusehen.

6. Von der Fischereibiologischen Anstalt zum Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

1947 bis 1951 wurde die »Fischereibiologische Anstalt« unter der Verwaltung der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer (Verwalter Dipl.-Landwirt A. Gasch) geführt (faktischer Leiter: Dr. Wilhelm Einsele; weil Dr. Einsele deutscher Staatsangehöriger war und ohne österreichische Staats-

bürgerschaft die Anstalt nicht selbständig leiten konnte). Während dieser Zeit wurden in Scharfling am Mondsee auf den Gründen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung die Gebäude des späteren Bundesinstituts für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft durch das BMLF errichtet; später wurden die Gründe vom BMLF im Tauschweg gegen Grundstücke in Lunz erworben. Am 9. März 1953 konnte das neue »Fischereibiologische Institut des Bundes mit der angeschlossenen Fischereischule samt Internat« (Leiter Prof. Dr. Wilhelm Einsele) eröffnet werden. Das Schwergewicht sollte auf die fischereiliche Unterweisung gelegt werden (Grundlage: Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, welches aber mangels Ausführungsbestimmungen der Länder nicht voll wirksam wurde, weshalb auch der Lehrbetrieb nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden konnte). Am 25. August 1953 wurde der »Anstaltsbetrieb« unter Zuhilfenahme von ERP-Mitteln aufgenommen. Am 1. September 1953 wurden die Einrichtungen der Station in Weissenbach nach Ablauf des Pachtverhältnisses ex 1928 durch das neue Institut – im Hinblick auf die Aufgabenstellung wurde die Bezeichnung »Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft« gewählt – in Scharfling übernommen.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises des nunmehrigen Forschungs- und Schulbetriebes war infolge der Gefährdung der Gewässer durch die rasch zunehmende Industrialisierung, die hydroelektrische Verbauung der österreichischen Fließgewässer und Seen und den notwendig damit im Zusammenhang stehenden Ausbau bzw. Umbau der österreichischen Fischereiwirtschaft erforderlich. Auch erwies es sich als notwendig, diesem Institut den von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich errichteten vorbildlichen Fischzuchtbetrieb Kreuzstein am Mondsee einzugliedern. Nur so konnte eine wirkungsvolle, moderne Förderung des österreichischen Fischereiwesens in allen Bundesländern in Angriff genommen werden. Eine sinnvolle und erfolgreiche Forschung konnte nur durch umfangreiche Versuche erreicht werden, durch intensive Schulung der österreichischen Fischereikreise konnte deren Mithilfe beim Ausbau des österreichischen Fischereiwesens erzielt werden. Im Rahmen der Forschung und Schulung sollten Versuche auf breiter Basis mit verschiedenen Fischarten durchgeführt werden. Aus dem Ergebnis der Forschung



Bau des Kursgebäudes, Scharfling 1952.
(Aufn.: Hartmann, Mondsee)



Bau des Institutsgebäudes, Scharfling 1952.
(Aufn.: Hartmann, Mondsee)



Fischzuchtanstalt Kreuzstein.

(Aufn.: Hartmann, Mondsee)

im Wege der Versuche sollte sich wieder das Lehrmaterial für die Schulung ergeben, weiters sollte die Schulung vor allem an Hand von Versuchen erfolgen. So waren Fischzucht, Forschung und Unterricht eng miteinander verknüpft. Daraus ergibt sich aber, daß der Versuchsbetrieb ein Annex der Schule und Forschung und nicht ein gesonderter landwirtschaftlicher Betrieb war. Um die erfolgreichste Bewirtschaftungsart für die verschiedenen österreichischen Gewässertypen erproben und festlegen zu können, mußten die Versuchstiere (Besatzfische) durch Einsatz verbreitet werden. Da eine kostenlose Abgabe infolge Verwendung verrechenbarer öffentlicher Mittel nicht Platz greifen konnte, mußte die Verbreitung durch Verkauf der Besatzfische erfolgen.

Es wurde daher die Auffassung vertreten, daß es sich in Scharfling am Mondsee um einen Forschungs- und Versuchsbetrieb – in extensiver Interpretation – mit einer landwirtschaftlichen Fachschule handelte.



Kursgebäude des Bundesinstituts für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, 1956.

(Film- u. Lichtbildstelle des BMLF)

Diese Auffassung wurde auch in den Erläuterungen zum Bundes-Finanzgesetz 1959 (S 135) offiziell vertreten, wonach das Bundesinstitut mit den Anlagen in Kreuzstein die Aufgabe habe, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine intensive und rationelle Fischereiwirtschaft in Österreich zu schaffen bzw. dieser auch theoretische und praktische Schulung, fachliche Beratung von Fischern und Fischzuchtbetrieben, durch Auswahl entsprechender Fischarten, Weiterbildung der Fangtechnik, Entwicklung neuer züchterischer Verfahren, Bereitstellung von Besatzmaterial usw. zu dienen. Das Bundesinstitut bildete danach eine organisatorische und betriebstechnische Einheit, die aus einem wissenschaftlichen Betriebsteil (Forschung und Unterricht) und einem landwirtschaftlichen Betriebsteil (Fischzucht) bestand. Die beiden Betriebsteile waren einander jedoch nicht gleichgeordnet, sondern standen zueinander im Verhältnis der Über- und Unterordnung in dem Sinn, daß sich der Forschungs-, Versuchs- und Unterrichtsbetrieb als Hauptsache, der Fischzuchtbetrieb als Nebensache (Zubehör) darstellte, die der Eigentümer (Republik Österreich) zum fortdauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hatte (§ 294 ABGB). Eine Nebensache teilt das rechtliche Schicksal der Hauptsache. Daraus folgte, daß das Bundesinstitut, als Gesamtbetrieb betrachtet, kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern ein Forschungs-, Versuchs- und Unterrichtsbetrieb war.

7. Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft

Am 14. Mai 1982 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesanstaltengesetz, BAG), BGBl Nr. 230/1982, erlassen. In § 3 leg. cit. sind die allgemeinen Aufgaben von Bundesanstalten umschrieben. In § 16 die der mit diesem Gesetz (§ 1) neu als Bundesanstalt geschaffenen »Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft«, die als Rechtsnachfolgerin des »Bundesinstituts für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft« bestimmt wird (§ 26 BAG).

Wie schon bisher ist der Bundesanstalt die Wahrnehmung fishereilicher Belange im Rahmen des landwirtschaftlichen Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens übertragen. Darüber hinaus kön-

nen der Bundesanstalt vom BMLF bzw. mit dessen Zustimmung auch durch Dritte im Rahmen der Fischereiwirtschaft sowie ihrer Neben- und Hilfswissenschaften besondere Aufgaben übertragen werden. Die Bediensteten werden bei der Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, die sie unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen haben, unter dem Grundrechtsschutz des Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl Nr. 142/1867 (Wissenschaftsfreiheit), tätig. Zu beachten ist jedoch, daß sie hinsichtlich des Bearbeitungsgegenstandes einerseits durch die allgemeine Aufgabenstellung der Bundesanstalt, durch die dienstrechtlichen Vorschriften und andererseits die Bedürfnisse der fischereilichen Praxis determiniert werden können. Über die Themenwahl im öffentlichen Interesse hinaus erscheint jedoch eine Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung und Versuchstätigkeit nicht möglich. Über die »reine Wissenschaft« hinaus, deren Arbeiten in einem Erhebungs- und einem wissenschaftlichen Subsumtions(Ergebnis)teil bestehen, soll von der Anstalt »angewandte Forschung« betrieben werden, was eine Erweiterung der wissenschaftlichen Arbeit um einen praxisbezogenen Empfehlungsteil erfordert.

§ 3 Abs 2 BAG umschreibt im einzelnen die wissenschaftsbezogenen – im Sinne von Gewinnung und Ermittlung sowie Speicherung von Erkenntnissen – Aufgaben der Bundesanstalt, wobei vor allem durch den forcierten Aufbau von Dokumentations- und Informationseinrichtungen die Grundlage der Anstaltstätigkeit am Entwicklungssek-



Institutsgebäude der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Scharfling.

(Aufn.: Hartmann, Mondsee)

tor und ihre Tätigkeit als fischereiliche Servicestelle geschaffen werden soll. In diesem wissenschaftlichen Zentrum praxisbezogener fischereilicher und fischereiwirtschaftlicher Forschung soll dieses Wissen institutionalisiert im Rahmen von Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen weitergegeben bzw. in Form der Schaffung einer gesamtösterreichischen Informationsstelle in diesem Bereich zugänglich gemacht werden. Als fischereiliches Zentrum von gesamtösterreichischer überregionaler Bedeutung und als unparteilicher Experte und Berater soll die Bundesanstalt als »Dreh-schreib« in- und ausländischen Fachwissens, als Kommunikationsstelle der interessierten Fachöffentlichkeit und als neutrale Clearingstelle fischereilicher Interessen dienen. Ihr objektives fachliches Gewicht wird durch die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen, Prüfberichten und Gutachten dokumentiert. Die eher praxisbezogenen Spezialaufgaben, die der Bundesanstalt über die obgenannten Aufgaben im Bereich der angewandten Forschung zukommen, werden in § 16 BAG umschrieben. Sie stehen in keinem Konkurrenzverhältnis zu den in § 3 BAG genannten Aufgaben, sondern stellen eine Ergänzung und nähere Determinierung dieses Wirkungsbereiches dar. Im Vordergrund der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Versuchswesens sollen danach die Produktion von Besatzmaterial und die Durchführung von Versuchen mit diesem Besatzmaterial im öffentlichen Interesse (Steigerung der Produktivität der österreichischen Gewässer; marktadäquate Produktion; Verringerung der Belastung der Gewässer durch Fischproduktion, wenn bestimmte Fischarten bzw. bestimmte Produktionsmethoden eingesetzt werden, udgl.) stehen. Besondere Beachtung soll den für die Fischproduktion relevanten Parametern gewidmet werden. Um die in § 3 allgemein umschriebenen Anstaltsziele zu erreichen, soll sich die Bundesanstalt u.a. der durch sie selbst betriebenen Fischzucht bedienen. Die Fischzucht hat somit sowohl möglichst und weitgehendst »normale« Produktionsbedingungen zu schaffen, als auch darüber hinaus Möglichkeiten einer Produktivitätssteigerung, einer Verbesserung der Rentabilität, einer Kostenkalkulation unter variablen Bedingungen usw. zu eröffnen. Die Tätigkeit der Fischzucht hat wie jene der Bundesanstalt ausschließlich dem gesamtösterreichischen, überregionalen, d.h. öffentlichen In-

teresse der Fischereibiologie und Fischereiwirtschaft zu dienen.

Die privatrechtliche Tätigkeit bezieht sich einerseits auf den Rechtsverkehr der Anstalt mit Dritten und andererseits indirekt auf die betriebswirtschaftliche Kostenkalkulation und Kostengestaltung des Betriebes. Es sollte immer der Grundsatz der Subsidiarität der Anstaltstätigkeit gelten: Soweit die eigene Forschungs-, Entwicklungs-, Produktions- und Wirtschaftskraft der privaten Fischerei und ihrer Berufs- und Interessenverbände nicht ausreicht, eine Aufgabe in einer für das öffentliche Interesse befriedigenden Weise wahrzunehmen, hat die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft dies im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu tun. Ist sie hierzu nicht in der Lage, hätte sie dem ressortzuständigen Minister bzw. der zuständigen Landesbehörde unverzüglich hierüber zu berichten.

Eine bisher noch nicht ausreichend wahrgenommene Möglichkeit der Bundesanstalt im Interesse der österreichischen Fischerei besteht in der Befugnis zur Beratung der Ressortleitung über fischereilich relevante Fragen. Hiefür kann der Bundesanstalt entweder ein konkreter Beratungsauftrag erteilt werden, bzw. kann sie von sich aus zu Fragen, die ihr von so großer Bedeutung erscheinen, daß sie Gegenstand der landwirtschaftlichen Ressortpolitik sein sollten, dem BMLF gegenüber begründete Stellungnahmen und Anregungen aussprechen.

Es zeigt sich, daß das Aufgabenspektrum der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in den letzten 55 Jahren immer größer und bedeutender geworden ist. Zum »Jubiläum« ist der Bundesanstalt eine auch künftig expandierende Arbeit und Bedeutung für Österreichs Fischerei zu wünschen.

Anschrift der Verfasserin:
MMag. Dr. Helga L. Stadler-Richter
Müller-Guttenbrunnstraße 4/2/7, 1140 Wien.

Riesiges Fischsterben im Sempachersee, Luzern

Zum größten Fischsterben der Schweiz kam es vom 7. auf 8. August 1984 im Sempachersee.

Am 7. August nachmittags konnten im Seeabfluß auf einer Strecke von ca. 2 km hunderte tote Fische gesehen werden. Man vermutete vorerst Sauerstoffmangel oder Übersättigung könnte die Ursache sein, jedoch konnte dies mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als ich am 8. August morgens auf den See fuhr, bot sich mir ein schreckliches Bild. Die gesamte Seeoberfläche von 14,4 km² war übersät mit toten und teils noch lebenden Fischen, darunter Hechte bis zu 10 kg. Von den rund 20 Fischarten, die im See leben, wurden sicher 10 Arten betroffen, dies sind vor allem: Forellen, Hechte, Rutten (Quappen), Barben, Aitel, Egli (Barsch), Rotaugen, Rotfedern, Brachsen, Gründlinge und vereinzelt Felchen. Wie stark Jungfische betroffen waren, konnte infolge des veralgten Wassers nicht festgestellt werden. Sicher ist lediglich, daß mehrjährige Karpfen, Schleien, Aale und größtenteils Felchen überlebt haben. Nach Schätzungen des kantonalen Fischereiaufsehers Josef Muggli starben mindestens 300.000 Fische (ca. 26 Tonnen). Zum Vergleich: Berufsfischer und Sportfischer fangen jährlich ca. 100 Tonnen, davon sind 90% Felchen und die, so hoffen die Fischer wenigstens, sind nicht betroffen.

Am 9. August konnten keine neuen toten Fische mehr gefunden werden. Von freiwilligen Helfern und der Feuerwehr wurden viele Fische eingesammelt und in eine Tierkörperverwertungsanlage gebracht.

Der Grund für dieses katastrophale Fischsterben ist noch unklar. Ein Chemie- oder Gülleunfall konnte nicht die Ursache sein,



EWOS - Fischzuchtgeräte

bewährt, solide, fortschrittlich

Alleinvertrieb und Beratung:

Dr. E. MAZELLE, A-2094 PINGENDORF 20, Tel. 0 29 12/223

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Stadler-Richter Helga

Artikel/Article: [Die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft, Schärfling - 55 Jahre Arbeit im Interesse von Österreichs Fischerei 323-329](#)